

## Bestehende Fassung

### *Wahlordnung für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach*

Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und § 7 a der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erläßt der Rat folgende Wahlordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

1. Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Ausländerbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Stadtdirektor.

#### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der Stadtdirektor als Wahlleiter,
- der Wahlausschuß,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

#### **§ 3 Wahlausschuß**

1. Der Wahlausschuß besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO aus dem Wahlleiter und den gewählten Vertretern der Bürgerschaft.
2. Der Wahlausschuß entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

#### **§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Stadtdirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

## Neue Fassung

### *Wahlordnung für die Wahl zum Kommunalen Integrationsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach*

Aufgrund des § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Ausnahme genehmigung gem. § 126 GO NW vom 14.6.2004** und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erläßt der Rat folgende Wahlordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

1. Das Wahlgebiet für die Wahlen zum Kommunalen Integrationsbeirat ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

#### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter
- der Wahlausschuß,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- für das Stadtgebiet der Briefwahlvorstand.

#### **§ 3 Wahlausschuss**

1. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und Beisitzerinnen/Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

#### **§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin/dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen

2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

**§ 5  
Wahlberechtigte**

1. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen/Ausländer, die am Wahltag
  - a) 18 Jahre alt sind,
  - b) sich seit mind. 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
2. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

**§ 6  
Wahlrechtsausschluß**

- Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,
1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
  2. auf die das Ausländergesetz nach seinen § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
  3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

**§ 7  
Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

**§ 8  
Wahltag**

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekanntgemacht.

und Bürger angehören.

2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

**§ 5  
Wahlberechtigte**

- Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen/ Ausländer, die am Wahltag
- a) **16 Jahre alt sind,**
  - b) sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) seit mind. 3 Monaten in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
2. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

**§ 6  
Wahlrechtsausschluss**

- Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,
1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
  2. auf die das Ausländergesetz nach seinen § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
  3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

**§ 7  
Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach.

**§ 8  
Wahltag**

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

**§ 9**  
**Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Wahlvorschlag muß von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muß Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
5. Jeder Wahlvorschlag muß als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Der Wahlvorschlag muß von mind. 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von

**§ 9**  
**Wahlvorschläge**

1. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis erhalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 5a. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen auf der Liste aufgestellte Bewerberin/einen Bewerber sein soll.**
6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur

Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

7. In jeden Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuß zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in § 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

#### **§ 10 Stimmzettel**

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

#### **§ 11 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuß zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in § 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

#### **§ 10 Stimmzettel**

Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

#### **§ 11 Wählerverzeichnis**

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

- |  |   |
|--|---|
| <p>4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mind. bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor einlegen.</p> <p>6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Stadtdirektor endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.</p> | <p>4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht, ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einlegen.</p> <p>6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.</p> |
|--|---|

**§ 12  
Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
2. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.

**§ 12  
Durchführung der Wahl**

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
2. Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
3. Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme. Sie/er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.
4. **Die Wählerin/der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.**

**§ 12a  
Briefwahl**

1. **Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag**
  - a) **ihren/seinen Wahlschein**
  - b) **in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel**

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Behörde eingeht.
2. **Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet**

**§ 13**  
**Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuß stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschußsitzung zu ziehende Los.

2. Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 14**  
**Wahlprüfung**

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuß über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürger innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 15**

Die Amtssprache ist deutsch.

worden ist.

**§ 13**  
**Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

2. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 14**  
**Wahlprüfung**

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten/jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgerinnen/Bürgern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 15**  
**Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zur Wahl des Kommunalen Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.12.1994 außer Kraft.